



# Einwohnergemeinde Koppigen

## VERORDNUNG

### I. Allgemeines

#### Art. 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung bezieht sich auf die nicht im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehende Benützung der gemeindeeigenen Turn- und Sportanlagen.

#### Art. 2

#### Zuständigkeit

Mit der Organisation und Überwachung gemäss dieser Verordnung wird die Baukommission betraut. Diese untersteht direkt dem Gemeinderat und ist demselben für die vorschriftsgemässe Verwaltung der Anlagen verantwortlich.

#### Art. 3

#### Förderung Kultur und Sport

Bei der Anwendung und Auslegung dieser Verordnung haben alle Beteiligten stets im Auge zu behalten, dass die Kultur-, Turn- und Sportbewegung in unserem Dorf zu fördern ist.

#### Art. 4

#### Hauswartsdienst

- 1) Der Hauswartsdienst bildet grundsätzlich einen Bestandteil des von der Gemeinde für den Hauswart festgelegten allgemeinen Pflichtenhefts.
- 2) Was die den Hauswart berührenden Bestimmungen dieser Verordnung – vor allem die Einhaltung der Hausordnung gemäss den nachstehenden Art. 8 – 20 anbelangt – so untersteht der Hauswart der Baukommission.

### II. Bewilligung

#### Art. 5

#### Allgemeines

- 1) Die Bewilligung zur Benützung der in Art. 1 erwähnten Anlagen, wird von der Baukommission erteilt.
- 2) Der Benützungsplan wird vor Beginn des neuen Schuljahres durch die Kultur- und Verschönerungskommission unter Absprache der Lehrer und des Hauswartes erstellt.
- 3) Bei der Erteilung von Bewilligungen ist darauf zu achten, dass der Schul- und Sportunterricht nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Ferner haben die Koppiger-Vereine als langfristige, regelmässige Benützer das Vorrecht gegenüber andern Bewerbern.
- 5) Veranstaltungen sind, wenn möglich, samstags oder sonntags

durchzuführen. Von den Meisterschaftsspielen eines Vereins sollten in der Regel nicht mehr als ein Drittel unter der Woche stattfinden.

- 6) Bei Terminüberschneidungen entscheidet der Hauswart über die Benützungsrechte.

#### **Art. 6**

#### **Verfahren**

- 1) Gesuche um Bewilligung zur Benützung der Turnanlagen sind schriftlich an die Verwaltung oder den Hauswart zu richten und müssen enthalten:
  - genaue Bezeichnung der Gesuchsteller (z.B. Vereinsname)
  - Räumlichkeiten/Örtlichkeiten/Plätze
  - Steuerrechtlicher Sitz
  - Verantwortliche Person (Name, Vorname, Adresse, Telefon)
  - Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer
- 2) Der Hauswart kann kurzfristige, einmalige Bewilligungen erteilen, sofern dabei der bestehende Benützungsplan nicht tangiert wird.

#### **Art. 7**

#### **Entzug/Verzicht**

Die Bewilligung erlöscht durch:

- 1) Entzug: Der Gemeinderat kann jederzeit eine Bewilligung entziehen, wenn sich der Zweck der Benützung ändert, wenn sonst gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen wird, oder bei ungenügender Beteiligung.
- 2) Verzicht: Auflösung des Vereins, Änderung des Zwecks der Benützung oder Verzicht auf die Benützung sind der Baukommission rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

### **III. Raumordnung**

#### **Art. 8**

#### **Allgemeines**

- 1) Für die Einhaltung der Hausordnung sorgt der Hauswart und ist darüber der Baukommission verantwortlich.
- 2) Die Benützer sind verantwortlich für:
  - Öffnen und Schliessen der Räume (Jugendorganisationen wird erst geöffnet, wenn deren verantwortliche Leiterin resp. verantwortliche Leiter anwesend sind).
  - Ein- und Ausschalten der Beleuchtung
  - Abschliessen der Fenster und Türen
  - die strikte Einhaltung der Hausordnung
- 3) Nach 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Für Verlängerung muss ein separates Gesuch eingereicht, sowie die Nachbarn informiert werden.

Im Aussenbereich gelten die Bestimmungen des richterlichen Verbots.

- 4) Der Veranstalter ist, in Rücksicht auf die Anwohner, für einen gemässigten Lärmpegel verantwortlich.

#### **Art. 9**

##### **Anordnung des Hauswartes**

Die Benutzer der Anlage haben allen Anordnungen des Hauswartes Folge zu leisten. Gegen Anordnungen können die Benutzer schriftliche Beschwerde an die Baukommission einreichen. Nach Anhören des Hauswartes entscheidet die Kommission. Der Entscheid ist dem Beschwerdeführer und dem Hauswart zu eröffnen.

#### **Art. 10**

##### **Beschädigung und Haftung**

- 1) Gebäude, Geräte, Spielplätze, Aussenanlagen und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.
- 2) Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Hauswart zu melden. Punkte Haftbarkeit werden auseinandergelassen:
  1. In der Natur der Sache liegende und damit unumgängliche Beschädigung und normale Abnutzung.
  2. Fahrlässig oder absichtlich oder wegen Nichtbeachtung von Vorschriften verursachte Beschädigungen.
- 3) Eine Haftbarkeit besteht nur für die unter Abs. 2, Ziff 2 aufgeführten Beschädigungen; haftbar ist der Verursacher. Kann dieser nicht ermittelt werden, so haftet der betreffende Verein oder Organisator. Kann auch dieser nicht ermittelt werden, so entscheidet der Gemeinderat endgültig.
- 4) Bei Vandalismus rund um die Turnhalle wird bei entstandenen Kosten (Instandstellungen, Reparaturen etc.) dem Hallenbenützer Rechnung gestellt.

#### **Art. 11**

##### **Schlüssel**

- 1) Die Benutzer, welche in der Regel jede Woche mindestens einmal die Anlagen benützen, erhalten die notwendigen Schlüssel.
- 2) Die Schlüssel sind beim Hauswart gegen Quittung und gegen ein Depot von Fr. 50.00 zu beziehen.
- 3) Der Hauswart führt über die abgegebenen Schlüssel ein Verzeichnis. Verlorene Schlüssel sind auf Kosten des Verlierers zu ersetzen. Bei Verlust kostet es Fr. 200.00.
- 4) Die Übergabe der Schlüssel findet nur via Hauswart statt.
- 5) Bei der Schlüsselrückgabe kontrolliert der Hauswart:
  - Sauberkeit
  - Vollständigkeit
  - evtl. Schäden

#### **Art. 12**

##### **A: Benützung, regelmässige**

- 1) Für die regelmässige Benützung gemäss dieser Verordnung stehen die Anlagen wie folgt zur Verfügung:  
Turn- und Sportanlagen:  
Montag bis Freitag: 17.30 – 22.00 Uhr  
Samstag 09.00 – 17.00 Uhr
- 2) Von den obigen Benützungszeiten abweichende Belegungen können auf entsprechendes Gesuch hin, vom Hauswart nach Ab-

sprache mit der Kultur- und Verschönerungskommission, gelegentlich für besondere Anlässe gewährt werden.

- 3) An folgenden Tagen dürfen die Turnanlagen für Anlässe nicht benützt werden:  
Karfreitag, Ostersonntag, bis -montag, Auffahrt, Pfingstsonntag bis -montag, 1. August, Betttag, Weihnachten und Neujahr
- 4) Während den Sommerferien bleibt die Halle während zwei Wochen und über Weihnachten die gesamte Schulferienzeit geschlossen. Der Benützung der Aussenanlagen steht in dieser Zeit nichts im Wege, jedoch können in dieser Zeit die Garderoben und Duschenanlagen nicht benutzt werden.

#### **Art. 13**

#### **B: Benützung, einmalige**

Für die einmalige Benützung gemäss dieser Verordnung gelten die Zeiten auf der von der Verwaltung erteilten Bewilligung.

#### **Art. 14**

#### **Betretungsvorschriften**

- 1) Die Turnhallen und Spielplätze dürfen nur barfuss oder in geeigneten Turnschuhen betreten werden. Die Rasenplätze dürfen mit Nagelschuhen betreten werden.
- 2) Das Betreten der Spielweise mit Stollenschuhen ist nur bis Junioren D erlaubt.
- 3) Die Gebäulichkeiten (Gänge, Umkleide-, WC- und Duschräume, Halle und Innengeräteräume) dürfen keinesfalls mit Nagel-, Stollen- oder ungereinigten Schuhen betreten werden.

#### **Art. 15**

#### **Duschen**

- 1) Die Duschenanlage steht den Turnanlagen-Benützern gemäss Einteilungsplan zur Verfügung. Mit dem Wasser soll möglichst sparsam umgegangen werden.
- 2) Das Betreten der Hallen mit nassen Füßen ist untersagt.

#### **Art. 16**

#### **Reinlichkeit, Rauchen und alkoholische Getränke**

- 1) In den Garderoben, Duschräumen, Geräteräumen, in den Hallen und auf den Aussenanlagen ist für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Herumliegende Abfälle sind zu sammeln und in einen Abfallbehälter zu versorgen. Bei mutwilliger Verschmutzung der Gebäude haben die Verursacher für die Reinigungskosten aufzukommen.
- 2) Vorplatz, Zugänge und nähere Hallenumgebung sind ordentlich zu hinterlassen. Die Abfälle sind in gemeindeeigene Gebührensäcke zu entsorgen.
- 3) Das Rauchen und Konsumieren alkoholischer Getränke ist in sämtlichen Räumlichkeiten und auf dem Areal verboten, ausser es liegt eine Gastgewerbliche Einzelbewilligung vor.

#### **Art. 17**

##### **Material/Geräte; Ordnung**

- 1) Geräte und Materialien sind nach Gebrauch an den für sie bestimmten Platz sauber und korrekt zu versorgen.
- 2) Magnesia darf nicht herumliegen, sondern ist in einem soliden Behälter gesondert aufzubewahren.
- 3) Mangelhafte Reinigung, fehlendes Inventar sowie Reparaturen von verursachten Schäden werden den Benutzern in Rechnung gestellt.
- 4) Defektes Inventar muss dem Hauswart gemeldet werden.

#### **Art. 18**

##### **Spielwiese, Betre- tungsverbot**

Die Spielwiese kann zwecks Schonung des Rasens durch den Hauswart für gewisse Zeiten gesperrt werden, besonders bei andauerndem Regenwetter und während Tauperioden.

#### **Art. 19**

##### **Unterhalt**

Der bauliche Unterhalt sowohl der Baulichkeiten, wie auch der Spielwiesen und Aussenanlagen ist Sache der Baukommission. Die Benutzer dürfen daran keine Änderung anbringen.

#### **Art. 20**

##### **Materialschränke**

- 1) Eingebaute Materialschränke stehen den regelmässigen Benutzern zur Verfügung.
- 2) Die Vereine haben hier vereinseigenes Material unterzubringen.
- 3) Für dieses Vereinsmobiliar haftet die Gemeinde nicht. Die Vereine schliessen dafür auf eigene Kosten eine Versicherung ab.
- 4) Vereinseigenes Mobiliar ist als solches zu kennzeichnen, ansonsten es als zur Ausrüstung der Turnhalle und der Turnanlagen gehörend betrachtet wird.

### **IV. Benützungsgebühren**

#### **Art. 21**

##### **Grundsatz**

Die Benützung der gemeindeeigenen Turn- und Sportanlagen und des Inventars sind für die nicht im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehende Benützung grundsätzlich gebührenpflichtig. Als Grundlage dienen die Belegungspläne inklusive Benützung der Garderoben.

#### **Art. 22**

##### **Tarifkategorien**

- 1) Die Wichtigkeit der kulturellen und sportlichen Aufgabenerfüllung der Vereine ist in einem reduzierten Tarif zu berücksichtigen.
- 2) Für Ortsansässige findet ein reduzierter Tarif Anwendung.

- 3) Im Gebührentarif können weitere Tarifkategorien zur Anwendung gelangen.
- 4) Die Gemeindekasse stellt Rechnung für die Benützungsgebühren und evtl. Kosten bei mangelhafter Reinigung, fehlendem Inventar oder grob fahrlässigem Vandalismus aufgrund einer schriftlichen Meldung des Hauswartes.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 23

#### Kontrolle der Vorschriften

Der Hauswart kontrolliert periodisch, ob die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung eingehalten werden. Er steht diesbezüglich in stetem Kontakt mit der Baukommission.

### Art. 24

#### Rechtsmittel

- 1) Gegen Entscheide der Baukommission kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung schriftlich an den Gemeinderat, unter Angabe aller Gründe, Beschwerde erhoben werden.
- 2) Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

### Art. 25

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. September 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Koppigen, 5. August 2013

#### GEMEINDERAT KOPPIGEN



U. Kilchenmann  
Präsidentin



P. Kindler  
Sekretär